

5. 1. Wann wird das Verbrechen der Defektion durch eigenmächtige Entfernung des Fahnenflüchtigen von der Truppe oder Dienststellung vollendet?

2. Hat insbesondere die Defektion die Natur eines dauernden Verbrechens und ist mithin eine Beförderung derselben auch noch möglich, nachdem der Fahnenflüchtige sich von der Truppe oder Dienststellung entfernt hat?

3. Begriff der Entfernung.

Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Heer vom 24. Juni 1872
§§. 64, 69 (R.G.B. S. 174).

St.G.B. §. 141.

Vgl. Bd. 5 Nr. 37.

III. Straffenat. Ur. v. 1. Februar 1882 g. W. u. W. Rep. 2437/81.

I. Landgericht Verden.

Aus den Gründen:

Der Musketier Johann Heinrich W. ist am 12. September 1880 von seinem Truppenteile, dem 1. thüringischen Infanterieregiment Nr. 31 zu Altona, in der Absicht zu desertieren entwichen. Nachdem er mehrere Tage in Hamburg verweilt, erhielt er von seinem Bruder, dem Arbeiter G. W. zu A., dem er mitteilte, daß er auswandern wolle um sich der Dienstpflicht zu entziehen, eine Reisetasche und Kleidungsstücke, sowie von dem Arbeiter B. zu A. dessen Militärpaß ausgehändig, setzte, mit diesen Gegenständen versehen, seine Reise fort und wurde am 26. September 1880 an der holländischen Grenze verhaftet. Der Vorrichter hat die Angeklagten G. W. und B. der Beförderung der Defektion im Sinne des §. 141 St.G.B.'s nicht schuldig erachtet, weil letztere zur Zeit der dem Deserteur W. geleisteten Beihilfe bereits vollendet gewesen sei. Angeklagter B. ist wegen Begünstigung der Defektion aus §. 257 St.G.B.'s bestraft, G. W. mit Rücksicht auf §. 257 Abs. 2 und §. 52 Abs. 2 a. a. O. strafflos erachtet. Die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision erscheint nicht begründet.

Die Revision wird auf die Ausführung gestützt, daß die Defektion sich ihrer rechtlichen Natur nach als ein Dauerverbrechen darstelle, welches nicht allein in der eigenmächtigen Entfernung von der Truppe,

sondern auch in dem vorsätzlichen Fernbleiben von derselben, in der Absicht sich der Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, beruhe und daher zwar mit der Entfernung des Fahnenflüchtigen von seinem Truppenteile vollendet sein könne, aber auch nach diesem Momente der Vollendung fortbegangen werde, solange der durch die Entfernung geschaffene rechtswidrige Zustand fortbauere, solange also der Deserteur nicht zur Fahne zurückgekehrt, oder seine Dienstpflicht erloschen sei.

Da die vorsätzliche Beförderung einer Desertion, wenngleich sie mit der gleichfalls im §. 141 St.G.B.'s mit Strafe bedrohten vorsätzlichen Verleitung zur Desertion zu einem selbständigen Vergehensthatbestand erhoben ist, doch den rechtlichen Charakter der Beihilfe — §. 49 St.G.B.'s — trägt, welche in der wissentlichen Hilfsleistung zur Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht, so kann sie nicht mehr stattfinden, nachdem die Begehung, in welcher die Verübung des Verbrechens der Fahnenflucht besteht, ihr Ende erreicht hat. Zuvörderst läßt sich nun der Revision nicht zugeben, daß die Desertion, soweit sie durch eigenmächtige Entfernung von der Truppe oder Dienststellung begangen wird,

vgl. §§. 64. 69 des Militärstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (R.G.Bl. S. 174),

als ein dauerndes Verbrechen anzusehen sei. Das Eigentümliche des dauernden Verbrechens liegt nicht, wie die Revision annimmt, in der Fortdauer der Folgen des Deliktes und des durch dasselbe geschaffenen rechtswidrigen Zustandes, sondern in der Fortdauer der im Gesetze als Verbrechensthatbestand bezeichneten verbrecherischen Thätigkeit. Nur so lange diese sich fortsetzt, so lange der verbrecherische Wille auch über die Vollendung hinaus sich thätig erweist, wie dies beispielsweise bei der fortdauernden Freiheitsberaubung — §. 239 St.G.B.'s — der Fall ist, kann von einem fortdauernden Verbrechen die Rede sein.

In dem gegebenen Falle ist der Musketier W., wie festgestellt ist, in der Absicht der Desertion von seinem Truppenteile entwichen. Seine Handlungsweise fällt also, gleichviel ob vollendet oder versucht, nach der in §§. 64. 69 a. a. O. gegebenen Begriffsbestimmung unter den Thatbestand der Fahnenflucht (Desertion). Das Gesetz bezeichnet die Entfernung des Deserteurs unter den anderweitigen Erfordernissen der Vorschrift, nicht den durch dieselbe hervorgerufenen rechtswidrigen Zustand der Entziehung aus der Dienstpflicht als die den Thatbestand

des Delictes, vollendende Thätigkeit. Mit der Entfernung von der Truppe oder Dienststellung ist also das Delict vollendet, und zugleich hört es auf begangen zu werden. Damit ist aber die Möglichkeit einer Beförderung desselben ausgeschlossen. Die anderweitig aufgestellte abweichende Ansicht, nach welcher nicht sowohl in der äußeren Thatsache der Entfernung, sondern in der fortdauernden Versagung der dem Fahnenflüchtigen obliegenden Dienstpflicht der Thatbestand der Desertion gefunden wird,

vgl. u. a. das Erkenntnis des vormaligen preussischen Oberappellationsgerichts vom 17. März 1869 (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 10 S. 159), läßt sich mit der Begriffsbestimmung der §§. 69. 64 des Militärstrafgesetzbuches nicht vereinigen.

Ferner folgt zwar aus dem Wesen des dauernden Verbrechens, daß die Verjährung der Strafverfolgung erst mit der Beendigung desselben beginnen kann Umgekehrt kann aber aus gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen die Verjährung erst mit der Beendigung des durch bestimmte Delikte herbeigeführten gesetzwidrigen Zustandes beginnen soll, nicht ohne weiteres darauf geschlossen werden, daß diesen Delikten das Wesen der dauernden Verbrechen beizuhue.

Vgl. §. 171 Abs. 3 St.G.V.z.

Die Vorschrift des §. 76 des Militärstrafgesetzbuchs für das Reich ist also ohne Einfluß auf die Frage, ob die Beförderung der Desertion über die Vollendung derselben hinaus denkbar ist. Die in der Revision angeführten Gründe sind mithin nicht angethan, die Aufhebung des angefochtenen Urteils zu rechtfertigen.

Aber auch anderweitig läßt das angefochtene Urteil eine rechtsirrtümliche Auffassung nicht erkennen. Für die Fälle, wo, wie hier, die den Thatbestand der Desertion begründende Handlung (§§. 64. 69 des Militärstrafgesetzbuchs) darin besteht, daß der Fahnenflüchtige sich eigenmächtig von seiner Truppe oder Dienststellung entfernt, in der Absicht, sich seiner gesetzlichen oder von ihm übernommenen Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, kann zwar zugegeben werden, daß die von dem Gesetze für die Vollendung des Verbrechens vorausgesetzte Entfernung mit dem Verlassen der Kaserne oder des Garnisonsortes noch nicht notwendig gegeben sein muß. Andererseits läßt sich aber für den Begriff der Entfernung nach der Bedeutung des Wortes aus dem Gesetze kein anderer Maßstab gewinnen, als daß der

Fahnenflüchtige, wenn die Entfernung vollbracht sein soll, an einen Ort gelangt sein muß, an dem er wenigstens vorläufig gegen Verfolgung gesichert erscheint. Insbesondere ist daraus, daß als Thatbestandsmoment im Gesetze die Absicht bezeichnet ist, sich der Verpflichtung zum Dienste dauernd zu entziehen, ein Schluß darauf, daß die Entfernung erst vollbracht erscheine, wenn der Fahnenflüchtige den Aufenthalt, z. B. das Ausland, erreicht habe, dessen Erreichung er sich als letztes Ziel seiner Flucht vorgesezt, nicht zu ziehen. Vielmehr hängt die Beantwortung der Frage, ob der Fahnenflüchtige an einen Ort gelangt ist, welcher ihm zunächst Sicherheit gegen die Verfolgung gewährt, und damit, ob die Entfernung desselben von der Truppe vollendet ist, von thatsächlicher Beurteilung des Instanzrichters ab.

Ein Rechtsirrtum des Instanzrichters ist also nicht ersichtlich, wenn derselbe unter Berücksichtigung der stattgehabten Ermittlungen nach Lage der Umstände des Falles angenommen hat, daß die unerlaubte Entfernung des Musketiers W. zur Zeit der ihm von dem Angeklagten gewährten Begünstigung bereits vollendet gewesen sei.